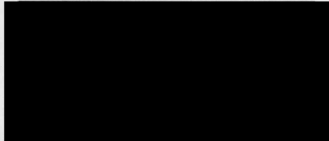




Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Postzustellkunde



Referat 131

Angelegenheiten des
Bundesministeriums der Justiz und
für Verbraucherschutz, Justizariat,
IFG-Koordination

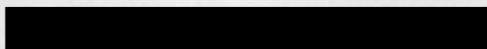
HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400 - 0
FAX +49 30 18 400 - 2357
MAIL poststelle@bk.bund.de

BETREFF **Anfrage nach dem
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Berlin, 1. April 2019

AZ



BEZUG Ihre Anfrage vom 15. Januar 2019

Sehr



mit E-Mail vom 15. Januar 2019 beantragten Sie unter Bezugnahme auf die 32. Kabinettsitzung am 15. November 2018 zum Tagesordnungspunkt 2 u.a. auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG):

„Bitte senden Sie mir Folgendes zu:

- die gezeigten Präsentationen vom BMWi, BMBF, BMAS,*
- die Redemanuskripte,*
- das Protokoll.“*

Auf Ihren Antrag ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

§ 1 Abs. 1 IFG eröffnet jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Dieser Zugangsanspruch ist aber auf die Informationen beschränkt, die bei der Behörde, an die der Antrag gerichtet ist, vorhanden sind. Zudem reicht der Zugangsanspruch nur soweit, wie keine Versagungsgründe zum Schutz besonderer öffentlicher oder privater Belange entgegenstehen (§§ 3 ff IFG). Nach diesen Maßstäben ist Ihr Antrag abzulehnen.

1. Zugang zu Präsentationen und Redemanuskripten:

Da im Bundeskanzleramt keine für Ihre Anfrage einschlägigen Präsentationen und Redemanuskripte vorliegen, ist Ihr Antrag insoweit abzulehnen.

2. Zugang zum Protokoll zu TOP 2 der 32. Kabinettsitzung vom 15. November 2018:

Aber auch Ihr Antrag auf Zugang zum Protokoll der Kabinettsitzung vom 15. November 2018 zu TOP 2 ist abzulehnen.

Das Protokoll einer Kabinettsitzung wird als „Kurzprotokoll“ bezeichnet. Es besteht u. a. aus dem eigentlichen Protokoll (sog. **Verlaufsprotokoll**), einer Anlage, in der die in der Sitzung ohne Aussprache beschlossenen Kabinettsvorlagen aufgeführt sind (sog. **TOP-1-Liste**), sowie einer Liste mit den *kur-siv gedruckten Teilen* des Verlaufsprotokolls, die die Beratungsergebnisse der Kabinettsitzung wiedergibt (sog. **Kursivausschnitte**).

Für Ihren Antrag einschlägig ist somit lediglich das **Verlaufsprotokoll zu TOP 2** der o. g. Kabinettsitzung.

Insoweit steht Ihrem Informationszugang jedoch der Schutz behördlicher Beratungen nach § 3 Nr. 3b IFG und der Schutz von Verschlussachen gemäß § 3 Nr. 4 IFG i.V.m. der Verschlussachenanweisung des Bundes (VSA) entgegen. Denn Kurzprotokolle zu Kabinettsitzungen sind als Verschlussachen gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 VSA i.V.m. § 4 Abs. 1 Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) VS-GEHEIM eingestuft.

Die VS-Einstufung der Kurzprotokolle dient dabei der Gewährleistung des durch § 3 Nr. 3b IFG gewährleisteten Schutzes behördlicher Beratungen, der auch den verfassungsrechtlich garantierten Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung verwirklicht (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2018, Az.: 7 C 19.17) und damit die Funktionsfähigkeit der Bundesregierung wahrt.

II.

Die o.g. Kursivausschnitte - Ausschnitte der wesentlichen Beratungsergebnisse der Kabinettsitzung - sind für sich genommen nicht geheimhaltungsbedürftig. Ich kann Ihnen daher ankündigen, dass wir Ihnen Zugang zu dem Kursivausschnitt zu TOP 2 aus dem Kurzprotokoll der o.g. Kabinettsitzung gewähren werden, sobald dieser frei gegeben worden ist (§ 9 Abs. 2 IFG).

III.

Gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 3 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) vom 2. Januar 2006 fallen keine Kosten an.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin, einzulegen. Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs Kosten von 30,00 Euro anfallen.